

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

57. Jahrgang.

Er scheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
Stichtagspreis 1 Mark ausschließlich Post- und Postgebühren.

Donnerstag den 16. Mai.

Inserate werden mit 10 Pf. für die gespaltene Karusselle berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung,

das diesjährige Aushebungsgeschäft betreffend.

Nach dem von der Königlichen Obererfahungskommission im Bezirke der V. Infanteriebrigade No. 63 zu Dresden aufgestellten bezüglichen Reisepläne findet die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen aus dem den gesammten Amtshauptmannschaftlichen Bezirk umfassenden Aushebungsbezirke Flöha, sowie der sonstigen in diesem Bezirke jetzt aufhältlichen Militärpflichtigen, welche in anderen Bezirken zu einer der nachbezeichneten Klassen designirt worden,

den 4., 5., 6., 7. und 8. Juni 1889, von Vormittags $\frac{1}{8}$ Uhr ab

im Schumann'schen Gasthose zu Flöha

statt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die sämtlichen bei der diesjährigen Musterung als **diensttauglich** bezeichneten, sowie die zur **Erfahresreserve** und zum **Landsturm I. Aufgebots** in Vorschlag gebrachten, ferner die als **dauernd untauglich** bezeichneten, ingleichen die wegen körperlicher Fehler von den Truppenteilen zurückgewiesenen **Einjährig-Freiwilligen** und die sonstigen Militärpflichtigen, **welche durch ihre Ortsbehörde besondere Ordre erhalten werden**, zur Vermeidung der in § 267, § 625 und § 725 verbunden mit § 663 der Behrordnung angedrohten Strafen und Nachteile, an dem vorgedachten Orte und zu der obervähnten Zeit vor der Königlichen Obererfahungskommission **pünktlich** sich einzufinden haben.

Die vorgeladenen Mannschaften haben gemäß § 67 No. 3 der Behrordnung zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk. **ihre Ordres und Voofungsscheine mitzubringen** und bei der Aushebung vorzulegen.

Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Hier nächst wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Reklamationen (Anträge auf Zurückstellung) zulässig sind, deren Veranlassung erst **nach Beendigung** des diesjährigen **Musterungsgeschäftes** entstanden ist und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs- beziehentlich Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit die Reklamation nach § 32 No. 2 a und b und § 33 No. 1 der Behrordnung erfolgt, haben gemäß § 63 No. 7 Abs. 4 und § 33 No. 4 der Behrordnung im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorgelegte Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen (§ 652 und 5 der Behrordnung).

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes sind Reklamationen **nur dann** zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Stammrollenführer des Bezirkes werden hiermit aufgefordert, zu dem betreffenden Aushebungstermine sich einzufinden und die Recrutirungsstammrollen mitzubringen; ebenso sind von den inzwischen in die Stammrollen bewirkten Einträgen Nachträge unter Beifügung der betreffenden Voofungsscheine **sofort anher**, nicht aber erst im Aushebungstermine einzureichen.

Der Civilvorsteher der Erfahungskommission des Aushebungsbezirkes Flöha, am 10. Mai 1889.

Amtshauptmann v. Gehe.

U.

Bekanntmachung,

das Umherlaufen von Hunden betr.

Wiederholte Klagen über das unbeaufsichtigte Umherlaufen von Hunden lassen es angezeigt erscheinen, die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen hiermit anderweit einzuschärfen:

- 1) Wer seinen Hund außerhalb seines Gehöftes oder seiner Behausung **unbeaufsichtigt** frei umherlaufen läßt, verwickelt, dafern der Hund nicht mit einem tüchtigen Maulkorbe versehen ist, nach § 2 des Mandates vom 2. April 1796 eine der Ortsarmenkasse zustehende Geldstrafe von 1 Mark —.
- 2) Hunde, welche in einer Entfernung von mehr als 500 Schritt vom nächsten bewohnten Hause ohne Weisung des Besitzers **revieren**, können von dem Jagdberechtigten **getödtet** werden; außerdem verfällt der Eigenthümer des revierenden Hundes auf Antrag des Jagdberechtigten nach § 35 des Gesetzes vom 1. Dezember 1864 in jedem einzelnen Falle in eine der Ortsarmenkasse zustehende Geldstrafe von 1—6 Mark.
- 3) Hunde, welche außerhalb von Häusern, Gehöften oder sonstigen geschlossenen Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige **Steuer-marke** am Halsband betroffen werden, sind durch den Kavaller wegzufangen, die Besitzer der Hunde aber nach §§ 6, 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, insoweit nicht noch überdies eine Steuerhinterziehung vorliegt, um 3 Mark — Geld zu bestrafen.
- 4) Außerdem aber wird, wer bössartige Thiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt, nach § 367, 11 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark — oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Alle Ortsbehörden und Polizeiorgane werden hierdurch wiederholt angewiesen, demgemäß Aufsicht zu führen und Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige, beziehentlich Bestrafung zu bringen.

Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, am 9. Mai 1889.

v. Gehe.

Fischbach.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **C. Herrstadt** in Zschopau und Grünhainichen und des alleinigen Inhabers derselben, des Kaufmanns **Elias Herrstadt** in Zschopau, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlusstermin auf

den 13. Juni 1889, Vormittags $\frac{1}{11}$ Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst bestimmt.

Zschopau, den 13. Mai 1889.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Baumgärtel.

5.

Bekanntmachung.

Von dem diesjährigen Reichsgesetzblatt ist No. 11 erschienen.

Dasselbe liegt zu Jedermanns Einsicht an hiesiger Rathsstelle aus und enthält unter No. 1856. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Zschopau, am 15. Mai 1889.

Der Stadtrat.

Krekshmar.

Gr.